



Friedhofs- und Bestattungssatzung **des Marktes Schwarzach**

Der Markt Schwarzach, nachstehend Marktgemeinde genannt, erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr.2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung:

§ 1 **Bestattungseinrichtungen**

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder unterhält die Gemeinde Schwarzach die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

Diesen Einrichtungen dienen:

- a) der Friedhof in Schwarzach (Fl.St.Nr.: 32, 167/9 Tfl. und 167/11 Tfl.) mit Urnenwand
- b) das Leichenhaus Schwarzach
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2 **Benutzungsrechte und Verwaltung**

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 **Ordnungsvorschriften**

(1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; Ausnahmen kann das Friedhofspersonal zulassen. Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen untersagen.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

(3) Verboten ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Mitbringen von Tieren
- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung von der Gemeindeverwaltung erteilt ist
- c) das Sammeln von Spenden für Zwecke aller Art

- d) das Verteilen von Druckschriften
 - e) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
 - f) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen
 - g) das Ablagern von Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze
 - h) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten, insbesondere zu beschädigen
 - i) Handwerkzeug, Gießkannen und dgl. zwischen den Gräbern oder in Hecken und Sträuchern zu lagern.
- (4) Von Beauftragen der Gemeinde sowie vom Friedhofspersonal kann aus dem Friedhof verwiesen werden, der gegen diese Satzung verstößt.

§ 4 Grabstätten, deren Erwerb, Benutzung und Verlust

(1) Das Eigentum an Grabstätten kann nicht erworben werden; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Es werden folgende Arten von Grabstätten unterschieden:

- a) Einzelgräber
- b) Doppelgräber
- c) Urnennischen
- d) Urnengräber

Sämtliche Gräber sind fortlaufend nummeriert und im Friedhofsbelegungsplan, der bei der Gemeindeverwaltung aufliegt, ausgewiesen. Dieser Plan kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

(3) Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre. Bei bestehenden Gräbern, die noch von der Kath. Kirchenstiftung erworben wurden, gilt als Ruhezeit die in den diesbezüglichen Verträgen vereinbarte Frist, soweit sie den Zeitraum nach Satz 1 übersteigt.

(4) An allen Gräbern kann gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren nur das Benutzungsrecht für die Dauer einer Ruhefrist erworben werden. Die Übertragung des Benutzungsrechts an Dritte ist ohne Zustimmung der Gemeinde unzulässig.

(5) Das Benutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der zum Fälligkeitstermin geltenden Gebühren für jeweils 15 Jahre verlängert werden.

(6) Leichenausgrabungen und Umbettungen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.

Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September bis Mai erfolgen. Außerdem ist die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

Die Kosten der Umbettung oder Ausgrabung und den Ersatz des Schadens, der ggf. an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.

Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung nicht beiwohnen.

(7) In den Gräbern können die Erwerber und deren Angehörige bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte der auf- und absteigenden Linie
- c) angenommene Kinder und Geschwister
- d) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
- e) die Beerdigung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde

(8) Die Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

- a) Einzelgräber Länge 1,70 m Breite: 0,80 m (Einfassung inkl. Grabdenkmal)
- b) Doppelgräber Länge 1,70 m Breite: 1,60 m (Einfassung inkl. Grabdenkmal)
- c) Urnennischen für 2 und 4 Urnen
- d) Urnengrabstätten Länge max. 1,0 m, max. Breite 0,80 m

(9) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Baum- und strauchartige Gewächse sind unzulässig.

Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und ordnungsgemäß auf den dafür vorgesehenen Platz zu verbringen.

§ 5

Grabdenkmäler und Einfriedungen

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Die Genehmigung ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(3) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

(4) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein.

Grabdenkmäler über 2 m Höhe dürfen nicht errichtet werden. Grabstätten sollen nicht aus für das hiesige Gebiet ungewöhnlichen Werkstoffen bestehen und es sollen auch keine aufdringlichen Farben verwendet werden. Nicht zulässig sind provokative Zeichen und Grabinschriften.

Jede Grabstätte ist ordnungsgemäß einzufassen. Grabmäler sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.

Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jeden durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Grabeinfassungen im neuen Friedhof

Um den Charakter des neuen Friedhofes als Waldfriedhof weiterhin zu gewährleisten, ist bezüglich der Errichtung von Grabeinfassungen eine Einzelfallentscheidung des 1. Bürgermeisters zu treffen.

(6) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht wurden.

(7) Die Wiederaufrichtung eines eingesunkenen oder zur Seite geneigten Grabdenkmals oder der Einfassung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Inhaber des Nachbargrabes oder gegen die Gemeinde ist ausgeschlossen.

(8) Der Zustand der Grabstätten wird von der Gemeindeverwaltung laufend überwacht. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die festgestellten Mängel innerhalb einer von der Gemeindeverwaltung bestimmten angemessenen Frist zu beheben. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten des Nutzungsberechtigten beheben.

(9) Nach Ablauf des Nutzungsrechts gehen Grabmäler u.ä., die nicht innerhalb von 3 Monaten entfernt wurden, in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 5 a Gestaltung der Urnennischen

(1) Die Urnennischen sind aus Fertigteilelementen zusammengestellt und mit einheitlichen Abdeckplatten versehen.

(2) Inschriften sind durch den Nutzungsberechtigten ausschließlich bei einem Steinmetz nach Wahl in einheitlicher Schrift- und Schriftgröße zu veranlassen.

(3) Die Beschriftung darf nur den Namen, Vornamen sowie das Geburts- und Sterbedatum enthalten. Andere Zusätze sind nicht gestattet. Die Ausführung hat entsprechend einer Mustervorgabe zu erfolgen.

(4) Inschriften müssen mit aufgesetzten Bronz Buchstaben in Schriftart „Elegant“ angebracht werden; die Größe der Buchstaben beträgt bei

- Großbuchstaben 30 mm
- Kleinbuchstaben 25 mm

(5) Blumenschmuck kann nur in begrenztem Umfang für einen Zeitraum von einer Woche nach Bestattung unterhalb der Nische abgestellt bzw. abgelegt werden und ist dann ersatzlos zu entfernen. Die Ablage von Kränzen, Gestecken u.ä. ist nur am Tag der Bestattung erlaubt. Urnenschmuckartikel aus Metall (Lampen, Figuren usw.) dürfen nicht angebracht werden.

§ 6

Arbeiten im Friedhof

(1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung. Diese kann untersagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist.

(2) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

(3) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.
Für entstehende Wegebeschädigungen oder sonstige Sachbeschädigungen ist der Unternehmer haftbar.

(4) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 7

Bestattungseinrichtungen und Personal

(1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen, zu deren Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(2) Die in § 4 Abs. 7 genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Entscheidung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.

(3) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen nur mit Genehmigung der Angehörigen gemacht werden.

(5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

(6) Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, soweit dies nicht von den Angehörigen der verstorbenen Person vorgenommen wird bzw. werden kann; aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

(7) Die Verrichtungen nach Abs. 6 dürfen auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

(8) Der Transport von Leichen im Friedhofsbereich, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten steht den Angehörigen und ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern zu. Soweit, in der Person des Verstorbenen bedingt, Angehörige und Vereinsmitglieder nicht zur Verfügung stehen, so werden diese Dienste von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.

(9) Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen ausschließlich den von der Gemeinde beauftragten Personen.

§ 8 Benutzungszwang

(1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:

- a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus
- b) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges)
- c) Beisetzungen von Urnen (§ 7 Abs. 6 und 8 bleiben unberührt)

(2) Leichen, die nach § 4 BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht werden, werden durch das Friedhofspersonal eingesargt. Wenn Nachteile für die Allgemeinheit, insbesondere Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen, darf die Einsargung auch von einem privaten Bestattungsinstitut vorgenommen werden.

(3) Alle im Gemeindegebiet verstorbenen Personen sind, wenn sie nicht in ein Leichenhaus außerhalb der Gemeinde verbracht und dort aufgebahrt werden, unverzüglich während der üblichen Dienstzeiten in das Leichenhaus Schwarzach zu überführen und dort aufzubahren.

Ausnahmen sind zugelassen für in Krankenhäusern verstorbene auswärtige Patienten, wenn die Überführung unmittelbar bevorsteht, das Krankenhaus geeignete Räume zur Aufbewahrung besitzt und im Krankenhaus geeignetes Personal zur Verfügung steht, um die Überwachungsaufgaben der Gemeinde zu erfüllen; es muss jedoch sichergestellt werden, dass Leichen erst dann überführt werden, wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Überführung erfüllt sind.

(4) Die Überführung einer Leiche nach dem Beerdigungsort, der nicht im Gemeindegebiet liegt, kann erst erfolgen, wenn sämtliche dazu notwendigen Genehmigungen beschafft sind.

(5) Verstorbene, die von auswärts überführt werden, sind unverzüglich in das Leichenhaus der Gemeinde Schwarzach zu bringen.

§ 9 Leichentransport

(1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes grundsätzlich das von der Gemeinde bestellte Leichentransportunternehmen.

(2) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport auch von einem anderen Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 10 Bestattungsvorschriften

(1) Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal der Gemeinde oder durch die von der Gemeinde beauftragten Personen durchgeführt.

(2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde als auch in Urnennischen zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt **oder die Urnennische verschlossen ist**.

(3) Die Bestellung eines Grabes muss rechtzeitig vor Beginn der Bestattung bei der Gemeindeverwaltung erfolgen.

(4) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften

über das Verhalten auf den Friedhöfen (§ 3),
über gewerbliche Arbeiten in den Friedhöfen (§ 6) und
über den Benutzungszwang (§ 9)
zuwider handelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2015.

Gleichzeitig tritt die Satzung - ausgefertigt von Bürgermeister Johann Wenninger am 21.12.2004 und in Kraft getreten am 01.01.2005 sowie die Satzungsänderung, beschlossen am 16.03.2015 – ausgefertigt von Bürgermeister Johann Wenninger am 06.04.2005 tritt außer Kraft.

Schwarzach, den 24.04.2015
Markt Schwarzach




Georg Edbauer
1. Bürgermeister

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Schwarzach wird hiermit ausgefertigt.

Schwarzach, *24.04.15*
Markt Schwarzach



Barbara Mendi
Verwaltungsfachwirtin